



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

# RECHTLICHE IMPLIKATIONEN DER DATENSICHERHEIT IN PSYCHOTHERAPEUTISCHEN PRAXEN

VORTRAG 26.03.2015

RAin Claudia Dittberner

# Überblick

- Verschwiegenheitspflichten
  - ▣ § 203 StGB
  - ▣ Berufsrecht
- Patientenakte
  - ▣ Dokumentation
  - ▣ Einsichtsrecht
- Datenschutz
- Aufgabe der Praxis: Schutz Patientenunterlagen

# Verschwiegenheitspflichten

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB): Strafbarkeit der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen
  - Keine Strafbarkeit bei Befugnis zur Offenbarung
  - Keine Rechtfertigung im Strafrecht durch § 8 Abs. 2 BO!
  
- Berufspflicht nach § 8 Berufsordnung PTK Berlin (BO)
  - Rechtfertigung: § 8 Abs. 2 und 4 BO.
  
- **Merke:** Ungerechtfertigte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht führt zu Sanktionen im Strafrecht und/oder Berufsrecht.

## § 203 StGB

- Berufsgeheimnisträger -> PP/KJP nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)
- Schutzgut: Vertrauen des Einzelnen und der Allgemeinheit in Verschwiegenheit der genannten Berufsgruppen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG)
- Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das in beruflicher Eigenschaft bekannt geworden ist (Geheimnisse der Patienten und Drittgeheimnisse!)
- Vorsatztat, keine Strafbarkeit von fahrlässigem Verhalten!
- Absolutes Antragsdelikt (§ 205 StGB), Strafantrag durch Berechtigte erforderlich

# Durchbrechung Verschwiegenheit

- Offenbarungsbefugnisse/-pflichten:
  - Gesetzlich:
    - § 138 StGB – Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende geplante Straftaten, die abschließend in § 138 StGB aufgezählt sind (unter Beachtung des § 139 Abs. 3 StGB).
    - § 4 Abs. 3 KKG – nur Befugnis, keine (sanktionsbewehrte) Pflicht!
    - § 34 StGB - rechtfertigender Notstand.
    - weitere (insbesondere sozial-)gesetzliche Meldepflichten/-befugnisse (z.B. Übermittlung angeforderter Daten an MDK gemäß § 276 Abs.2 Satz 1 SGB V)
  - Vertraglich:
    - Entbindung von Schweigepflicht für konkreten Offenbarungsvorgang (keine Pauschalentbindung für alle denkbaren Fälle!).

# § 34 StGB – Rechtfertigender Notstand

- Durchbrechung der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB durch § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“):
  - §§ 138, 139 StGB (-);
  - schwere Rechtsgutverletzung (Eigen- und Drittgefährdung) droht unmittelbar und gegenwärtig (bspw.: schwere Körperverletzung, Verurteilung eines Unschuldigen);
  - Im Rahmen einer umfassenden Rechtsgüter-/Interessenabwägung muss das geschützte Interesse/Rechtsgut das beeinträchtigte wesentlich überwiegen;
  - Verhältnismäßigkeit: Gefahr nicht anders als durch Straftat (*hier: Offenbarung des Berufsgeheimnisses*) abzuwenden;
  - Rechtsfolge: Befugnis (nicht Pflicht!) zur Durchbrechung der Schweigepflicht nach § 203 StGB.
  - **Achtung:** Aufgrund der konkreten Vorgaben in § 4 KKG wird vertreten, dass die Befugnis für Meldungen an das Jugendamt im Bereich der Kindesmisshandlung sich abschließend nach § 4 Abs. 3 KKG richten und die Rechtfertigung nach § 34 StGB nur bei Meldungen ggü. anderen Adressaten einschlägig ist. Sonst Gefahr des Unterlaufens der in § 4 insgesamt vorgesehenen Prüfungsstufen.

# § 8 BO

- Berufliche Verschwiegenheitspflicht über:
  - Behandlungsverhältnisse und
  - über Informationen zu Patienten und Dritten, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erlangt wurden.
- Offenbarung nach § 8 Abs. 2 und 4 BO:
  - Gesetzliche Pflicht oder
  - wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung oder
  - *als Befugnis ohne Pflicht*: soweit erforderlich zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts -> hierzu gehört Drittgefährdung bspw. Kindesmisshandlung oder Sexualstraftaten (Handlungsabwägung nach § 8 Abs. 4 BO beachten)
- Offenbarung auf das erforderliche Maß beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 8 Abs. 6 BO).
- Unterrichtungspflicht zu Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht aufgrund Gesetz (§ 8 Abs. 3 BO).
- § 12 Abs. 6 BO: Schweigepflicht sowohl ggü. einsichtsfähigem minderjährigen Patienten als auch ggü. den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen

# Patientenakte: Dokumentationspflichten

- Gesetz: § 630f BGB
- Berufsrecht: § 9 BO n.F.
  - neue Fassung der BO muss noch in Kraft treten

# § 630f BGB

- Pflicht, Patientenakte zu führen
  - Form: elektronisch oder Papierform
  - Inhalt: Aufzeichnung aller aus fachlicher Sicht für derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen sowie deren Ergebnisse -> insbes.:
    - Anamnese,
    - Diagnosen,
    - Untersuchungen,
    - Untersuchungsergebnisse,
    - Befunde,
    - Therapien, und ihre Wirkungen,
    - Eingriffe und ihre Wirkungen,
    - Einwilligungen,
    - Aufklärungen.
    - Und: Arztbriefe aufzunehmen.
  - Zeitpunkt: Zeitnah nach Patientenkontakt (i.d.R. Tag/Folgetag)
  - Korrekturen/Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt müssen erkennbar sein (kein „Ausradieren“)
  - Aufbewahrungspflicht: Grdtzl. 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung – Aufbewahrungspflicht endet nicht mit Praxisaufgabe/Todesfall!
- Bei Fehlern und Lücken: Beweisvermutung zuungunsten des Behandlers (§ 630h Abs. 3 BGB)

## § 9 BO n.F.

- Gesetz: § 630f BGB
- Berufsrecht: § 9 BO
- Neuer Wortlaut des § 9 BO inhaltsgleich mit § 630f BGB mit einer klarstellenden Ergänzung: über Behandlung *und Beratung* ist Patientenakte zu führen.
  - Zweck der berufsrechtlichen Dokumentationspflicht:
    - Therapiesicherung (auch für Fall des Therapieabbruchs!),
    - Rechenschaftslegung (Therapie „lege artis“),
    - und ggf. Beweissicherung.
- Stichwortartige Dokumentation genügt.
- Angaben müssen nicht laienverständlich aber für Fachmann verständlich sein (inkl. Abkürzungen).

# Patientenakte: Einsichtsrechte

- Gesetz: § 630g BGB
- Berufsrecht: § 11 BO - neue Fassung muss noch in Kraft treten

## § 630g BGB

- Umfang: vollständige Patientenakte, es sei denn, dass bestimmte Gründe entgegen stehen (ggf. auch nur für Teile der Akte)
  - *erhebliche* therapeutische Gründe (bspw. Selbstschädigung/Suizidgefahr, nicht ausreichend: „Nichteinsicht wäre aus therapeutischen Gründen besser“) *oder*
  - *erhebliche* Rechte Dritter (z.B. sensible Daten über Eltern des Patienten, die diese nur PP/KJP gegeben haben; Schaden für Dritte würde drohen; nicht ausreichend: Arztstempel: vertraulich – eigene Entscheidung des PP/KJP).
  - kein Grund: persönliche Aufzeichnungen des Behandlers! (Anm.: Änderung des § 11 BO PTK Berlin beschlossen, um Berufsverstoß zu vermeiden, Inkrafttreten noch offen)
- Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen – mildere Mittel zuvor zu prüfen: begleitete Einsicht, Teileinsicht
- Unverzüglich: § 121 BGB = ohne schuldhaftes Zögern
- Wo? Grdztz: am Aufbewahrungsort der Dokumentation
- Abschriften/Kopien statt Einsicht mögl.: Kostenerstattung: 0,50 €/Kopie; Datenträger: 1,50 €
- Berechtigte: Patient bzw. dessen Erben, wenn ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille des Patienten nicht entgegensteht.

## § 11 BO n.F.

- Im Wesentlichen: Inhaltsgleichheit zu § 630g BGB
- Besonderheit in § 11 Abs. 2 BO n.F.:
  - persönliche Aufzeichnungen PP/KJP grundsätzlich offenzulegen („subjektive Eindrücke“ und „subjektive Wahrnehmungen“)
  - Weigerung der Herausgabe dann ausnahmsweise kein Berufsverstoß, wenn:
    - Einblick in Persönlichkeit des/der PP/KJP oder
    - Offenlegung Persönlichkeitsrechte der/des PP/KJP berührt und
    - Interessenabwägung (Einsichtnahme Patient/Art. 2 Abs. 1 GG <-> Schutz Persönlichkeitsrecht/Art. 2 Abs. 1 GG) führt zu überwiegendem „Verschlussinteresse“ des/der PP/KJP.
  - Kammer kann Begründung überprüfen durch Offenlegung der streitgegenständlichen Aufzeichnungen unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten nach § 8 BO.

# Datenschutz

## ■ BDSG – Anwendungsbereich nach § 1

- für Behörden des Bundes (-)

- für Landesbehörden geht Landesrecht-DSG vor (-)

Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG): (-) nur öffentliche Stellen des Landes Berlin bzw. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nur, wenn (Verwaltungs-)Aufgaben des Jugendamts übertragen werden (SGB VIII: § 76 i.V.m. § 42 (= Inobhutnahme) oder 50 ff. (= Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren).

- für nicht-öffentliche Stellen, soweit Datenverarbeitung nicht ausschließlich für private/familiäre Tätigkeiten erfolgen, Behandlungsverhältnisse -> (+)

- § 1 Abs. 3: Vorrang spezialgesetzlicher (= sozialrechtlicher) Datenschutzvorschriften! -> (-)

Schutz von Sozialdaten -> Sozialrechtliche Vorschriften (§§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X)

- Sozialdaten = Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen (§ 67 Abs. 1 SGB X)
- § 61 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Trägervertrag und Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe

- Berufspflicht: § 10 BO

# Datenschutz - Grundprinzipien

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** = Erhebung/Nutzung personenbezogener Daten grdstzl. verboten, es sei denn Erlaubnis oder gesetzliche Befugnis.
  - ▣ Zweck: Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) des Einzelnen (§ 1 Abs. 1 BDSG)!
  - ▣ Befugnis: ergibt sich aus Gesetz oder Einwilligung des Betroffenen (§ 4 BDSG)
  - ▣ § 5 BDSG: Datengeheimnis auch für bei der Datenverarbeitung Beschäftigte bei nicht-öffentlichen Stellen sind bei Beginn ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten (im Arbeitsvertrag oder separate Erklärung). Besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort!

# Datenschutz - Grundprinzipien

- **Zweckbindung** der Datenerhebung – Nutzung und Verwendung nur zur Zweckerreichung, nicht zu anderen Zwecken.
- **Datenvermeidung** und **Datensparsamkeit** – Umfang der Datenerhebung durch Zweck begrenzt (§ 3a BDSG).
- **Transparenz** und **Meldepflicht**: Betroffener soll wissen, was gespeichert ist und Verantwortlichen kennen.
- **Datensicherheit**: Schutz vor unerlaubter Kenntnisnahme, Verfälschung, Verlust.
- **Berufsbedingte Verschwiegenheitspflichten** bleiben unberührt (§ 1 Abs. 3 S. 2 BDSG)!

# BDSG

- Begriffsbestimmungen in § 3 BDSG, insbes.:
  - *Personenbezogene* Daten (Abs. 1) = Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (= Betroffener).
    - Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG): u.a. Gesundheit, Sexualleben.
  - Datenerhebung (Abs. 3) = Beschaffen von Daten über Betroffenen.
  - Datenverarbeitung = speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen von Daten (Abs. 4 Nr. 1 bis 5).
  - Datennutzung (Abs. 5) = jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit nicht Datenverarbeitung zuzuordnen.
  - Anonymisieren (Abs. 6) = Verändern, damit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einer bestimmten Person zuzuordnen.
  - Pseudonymisieren (Abs. 7) = Ersetzen des Namens/der Identifikationsmerkmale zum Zwecke des Bestimmungsausschlusses des Betroffenen.

# BDSG

- **Begriffsbestimmungen in § 3 BDSG, hier:  
Datenverarbeitung § 3 Abs. 4 BDSG**
  - Speichern = Erfassen/Aufnehmen/Aufbewahren personenbezogener Daten auf Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
  - Verändern = inhaltliches Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten.
  - Übermitteln = Bekanntgeben personenbezogener Daten an Dritte durch Weitergabe oder Einsichtsgewährung oder auf Abruf (kein Übermitteln, wenn nur kurzfristige Übermittlung zur Entschlüsselung bei De-Mail-Diensten!).
  - Sperren = Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
  - Löschen von Sozialdaten = Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten („Schreddern“).

# BDSG

- Befugnis zur Datenerhebung/-verarbeitung/-nutzung nach (§ 4 BDSG)
  - durch Gesetz, bspw.:
    - § 28 Abs. 1 BDSG: für eigene Geschäftszwecke (bspw. Begründung/Durchführung schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses).
    - § 28 BDSG Abs. 7 auch Erhebung besonderer personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG (= Gesundheitsdaten, Daten zu Sexualleben) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung.
    - § 32 BDSG: Beschäftigungsverhältnisse.
  - oder mit Einwilligung des (aufgeklärten) Betroffenen (zur Wirksamkeit: § 4a BDSG – grdstzl. schriftlich und ggf. besondere Hervorhebung, wenn mit anderen Erklärungen verbunden)
- Grundsatz: Datenvermeidung und –sparsamkeit beachten (§ 3a BDSG)!

# BDSG

- Rechte des Betroffenen (= unabdingbare Rechte gem. § 6 Abs. 1 BDSG!)
  - ▣ Grdstzl. Unterrichtung bei Erhebung (§§ 4 bzw. 33 BDSG) unter Hinweis auf Freiwilligkeit der Angaben an Betroffenen oder auf gesetzliche Pflicht zu Datenerhebung (und ggf. auf Nachteile bei Nichtangabe) – Ausnahmen in Abs. 2 (z.B. (-), Speicherung durch Gesetz vorgesehen oder wenn Betroffener auf andere Weise Kenntnis erlangt hat).
  - ▣ (grdstzl. unentgeltliches) Auskunftsrecht (§ 34 BDSG) – keine Akteneinsicht!
  - ▣ Recht auf Berichtigung/Löschung/Sperrung (§ 35 BDSG): Löschung (-) solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen -> stattdessen Sperrung der Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG)
  - ▣ Ggf. Schadensersatz nach § 7 BDSG bei Schaden *durch* unbefugtes Erheben, Verarbeiten, Nutzen.

# BDSG

- Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 34 BDSG über:
  - ▣ Die zur Person gespeicherten Daten auch soweit sie sich auf Herkunft der Daten beziehen.
  - ▣ Empfänger/Kategorien von Empfängern (z.B. KK, KV 3 etc.), an die Daten weitergegeben werden.
  - ▣ Zweck der Speicherung.
- Grdstz.: Betroffener soll Art der Daten über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen.
- Grdstz.: Auskunft auf Verlangen des Betroffenen in Textform (§ 126b BGB) , soweit nicht andere Form angemessen ist (mündlich/fernmündlich).
- Abs. 8: grdstzl. unentgeltlich

# BDSG

Löschung gemäß §§ 3 Abs. 4 Nr. 5 und 35 BDSG:

- Unkenntlichmachen von Daten und ggf. Datenträger (Aktenordner, Disketten, Serverdatei)
- zu beachten: DIN Norm 66399 (Sicherheitsstufe 3 für Handlungsakten) für Aktenvernichtung
- Bei Beauftragung externen Dienstes: § 11 BDSG (auch für Wartungsvertrag für EDV) zu beachten – kein Zugriff/keine Einsicht in Daten ermöglichen (Bsp.: Fernwartung: passwortgeschützter Vorgang und „Rausschmiss“ durch Nutzer sowie geschützte Verbindung)

# BDSG

## § 9 BDSG:

Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Vorgaben aus BDSG, soweit erforderlich

- Erforderlich = Aufwand steht in angemessenem Verhältnis zu angestrebtem Schutzzweck
- Maßnahmen:
  - Zutrittskontrolle zu Datenverarbeitungsanlage(n) (bspw. Bildschirmeinsicht verhindern).
  - Zugangskontrolle (keine Nutzung durch Unbefugte – Passwort!).
  - Weitergabekontrolle (keine Kopie, Entfernung, Veränderung etc. der Daten von außen -> Antivirenschutzsoftware, Verschlüsselung der Daten).
  - Eingabekontrolle (Zeitpunkt und Urheberschaft von Änderungen muss erkennbar sein).
  - Auftragskontrolle (nur relevant für Datenverarbeitung, die im Auftrag verarbeitet werden).
  - Verfügbarkeitskontrolle (Schutz vor Verlust und Zerstörung -> regelmäßige Datensicherung).
  - Trennung von Daten je nach Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung.

# Datenschutz - Berufsrecht

- § 10 BO PTK: Datensicherheit
  - ▣ Im eigenen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
  - ▣ Gilt für Papierakten und elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen gleichermaßen.
  - ▣ Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten,
  - ▣ Gesetzlich vorgeschriebene Fristen sind zu beachten.

# Aufgabe der Praxis: Schutz Patientenunterlagen

- § 24 BO/§ 4a Kammergesetz Berlin (KammerG): Praxisinhaber haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung ihrer Tätigkeit, Auflösung oder Veräußerung der Praxis Datenschutz gewährleistet ist.  
Merkblatt PTK: [http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/rechtliches/berufsethische\\_kommentare/index.html](http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/rechtliches/berufsethische_kommentare/index.html) (Kommentar K 10 nebst Anlagen).
- Schriftliche Einwilligung für Übergabe der Patientenunterlagen an Nachfolger/in – ohne Einwilligung „Zweischrank“-“Zweidatenträger“-Modell beachten – Nachfolger darf Unterlagen nicht einsehen, nur bei konkreter Nachfrage von Patienten für Einsicht sorgen.
- Im Verhinderungs-/Todesfall Vorsorge zu treffen, dass sichere Verwahrung gewährleistet ist – ggf. Vorsorgevollmacht für bestimmte Person (bspw. Kollegen), i.ü. Erben zuständig (insbes. Urkunden für Nachweis Erbenstellung bereithalten, Passwortzugang gewährleisten).
- § 4a Abs. 2 S. 2 KammerG: PTK zur zwangsweisen Durchsetzung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung befugt, wenn Defizite bekannt werden.

# Datenschutz - Links

- Weiterführende Hinweise:
  - Empfehlung der BÄK zum Datenschutz in der Arztpraxis unter: <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.47.6188>
  - KBV-Leitfaden für Ärzte und Psychotherapeuten zum Datenschutz unter:  
[http://www.kbv.de/media/sp/KBV\\_ITA\\_SIEX\\_Anforderungen\\_Praxis.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/KBV_ITA_SIEX_Anforderungen_Praxis.pdf)
  - IT-Grundschutzkataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) unter:  
[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html)
  - Berliner Datenschutzbeauftragter: <http://www.datenschutz-berlin.de/>
  - Datenschutzzentrum Schleswig-Holstein:  
<https://www.datenschutzzentrum.de/medizin-soziales/>

# Kontakt

## Psychotherapeutenkammer Berlin

RAin Claudia Dittberner  
Justiziarin

Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
Tel.: 030 887140-33  
Fax: 030 887140-40

E-Mail: [dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de](mailto:dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de)

# Anhangfolien



## § 138 StGB

- Grundsatz: Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige bestimmter, in § 138 StGB abschließend aufgezählter Straftaten, von deren Vorhaben oder Ausführung man erfährt.
- Dazu gehören bspw.:
  - Mord oder Totschlag;
  - Brandstiftung oder Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion;
  - Raub/räuberische Erpressung.
- Dazu gehören nicht:
  - Körperverletzungsdelikte;
  - Sexualdelikte.

## § 139 StGB

- Straffreiheit bei unterlassener Anzeige eines bestimmten Teils der Taten nach § 138 StGB aufgrund des § 139 StGB für Berufsheimnisträger möglich, wenn:
  - ▣ von Umständen in beruflicher Eigenschaft erfahren
  - ▣ und ernsthaftes Bemühen um Verhinderung der Tat (Täter abhalten oder Erfolg abwenden).
- Strafbarkeit und Anzeigepflicht bleibt aber bei bestimmten Delikten bestehen, d.h. berufliche Verschwiegenheitspflicht geht nicht vor:
  - ▣ Bsp: Mord oder Totschlag, Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub.

# § 34 StGB – Beispielsfälle aus dem Zivilrecht

- Kammergericht (KG), Urteil vom 27.06.2014 (Az.: 20 U 19/12) -> Rechtfertigung nach § 34 StGB im Arzthaftungsprozess (+), wenn
  - Nach ärztlichem Standard ernstzunehmender, begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung
  - Beweis der Misshandlung nicht erforderlich
  - Entscheidung anhand des festgestellten, typischerweise vorliegenden Verletzungsbilds – keine Ausermittlung des Sachverhalts vor Meldung!  
Hier: Schütteltrauma mit scharfer Kurve erklärt – Verletzung passt nicht zu Erklärung!
- Landgericht (LG) München, Urteil vom 7.01.2009 (Az.: 9 O 20622/06) -> Schmerzensgeld (+), Rechtfertigung (-), weil
  - Diagnose „Verdacht auf Kindesmisshandlung“ unter Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht gestellt – Nichtwahrung des Facharztstandards (mehrtägiger Aufenthalt des Kinders in Klinik ohne *persönliche* Begutachtung durch Facharzt bzw. Rechtsmediziner)
  - Verletzung des Kindes mit Schilderungen der Eltern in Einklang zu bringen (4-Jährige hat Kopfverletzungen, Erklärung: nach Sturz gegen Türrahmen nicht unglaubwürdig)
- Oberlandesgericht (OLG) Celle, Beschluss vom 3.02.2006 (Az.: 10 UF 197/04) -> Entzug der elterlichen Sorge, aufgrund des Verdachts der Kindesmisshandlung (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom)
  - Anfang: Meldung des Krankenhauses an Jugendamt nach mehrwöchigem stationärem Aufenthalt in Klinik für Säugling mit mehreren Vorfällen, in denen er nach Alleinsein mit Mutter bewusstlos und blau angelaufen war. Hinzu kam anonyme Beschuldigung der Kindesmutter sowie Videoüberwachung mit konkreten Verdachtsmomenten.

# BDSG

## § 38 BDSG: Aufsichtsbehörde Datenschutz

- Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach BDSG (insbes. hinsichtlich technischer und organisatorischer Mängel)
- Beratung des Datenschutzbeauftragten
- Auskunftspflichten § 38 Abs. 3 BDSG im Spannungsverhältnis zu § 203 StGB (Zeugnisverweigerungsrecht)
- § 43 und 44 BDSG : Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen